Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3520

18. 12. 79

Sachgebiet 613

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe

A. Zielsetzung

Zum Schutz des deutschen Steinkohlenbergbaues wird seit Jahren — zuletzt für die Dauer von sechs Jahren (Auslauftermin 31. Dezember 1981) — die zollfreie Einfuhr von Steinkohle und Steinkohlenbriketts gesetzlich kontingentiert (Jahreszollkontingent 5 500 000 t mit Erhöhungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten).

Der auf mehreren internationalen Konferenzen der westlichen Industrienationen bekundete Wille, vermehrt Kohle in den einzelnen Ländern einzusetzen, macht es erforderlich, daß auch die Bundesrepublik Deutschland sich rechtzeitig Kohlemengen auf dem Weltmarkt durch langfristige Lieferverträge sichert. Aus diesem Grund ist es erforderlich, vor Ablauf des Auslaufens des bestehenden Kohle-Zollkontingentgesetzes nicht nur eine Verlängerung, sondern auch eine Erhöhung der Importkohlenkontingente durchzusetzen.

B. Lösung

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe wird bis 1989 verlängert. Folgende Änderungen werden vorgenommen:

— Die Geltungsdauer des Zollkontingentgesetzes für feste Brennstoffe beläuft sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1989.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— Die Kontingentsmenge wird auf 10 000 000 t Importkohle angehoben.

— Der Zeitraum 1976 bis 1978 wird als neue Referenzbasis eingeführt.

— die sog. Vorbehaltsmenge wird auf jährlich 1 000 000 t Importkohle angehoben.

— Wegfall der Verwendungs- und Gebietsauflagen nach § 3 Satz 2.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die öffentliche Hand wird durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 630 00 — Br 4/79

Bonn, den 18. Dezember 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der beigefügten Stellungnahme (Anlage 2) dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1698), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnummer 27.01 im Anhang ‚Zollkontingente/2' des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für eine Menge von 10 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1980 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnummer 27.01 in den Jahren 1976, 1977 oder 1978 unter Abfertigung zum freien Verkehr in das Bundesgebiet eingeführt haben.

   (2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt für jedes Kalenderjahr die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die seinem Anteil an den in den Jahren 1976, 1977 und 1978 mit Ursprung in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von solchen Antragstellern bezogenen Mengen entspricht, die einen Antrag innerhalb der nach § 5 Abs. 1 bestimmten Frist gestellt haben."

   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Zur Sicherstellung der Erfüllung besondere Versorgungsaufgaben und anderer volkswirtschaftlicher Belange kann das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für die Kalenderjahre ab 1980 jeweils für eine Menge bis zu 1 000 000 t Zollkontingentscheine erteilen und dabei von den Absätzen 1 bis 3 abweichen."

2. In § 3 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „der Kalenderjahre 1976 bis 1980" durch die Worte „der Kalenderjahre 1980 bis 1989" ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann Zollkontingentscheine für die Kalenderjahre 1980 bis 1989 jeweils bis zum 28. Februar des nächsten Kalenderjahres gültig stellen."

4. § 12 erhält folgende Fassung:

   „§ 12

   Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe läuft am 31. Dezember 1981 aus. Die Gründe, die eine gesetzliche Regelung der zollfreien Steinkohleeinfuhren erforderlich machen, gelten zwar im wesentlichen weiter, bedürfen jedoch einer Anpassung aufgrund der internationalen und nationalen Energieversorgungssituation. Der auf mehreren internationalen Konferenzen bekundete Wille der westlichen Industrienationen, vermehrt Kohle in den einzelnen Ländern einzusetzen, macht es erforderlich, daß auch die Bundesrepublik Deutschland sich rechtzeitig Kohlemengen auf dem Weltmarkt durch langfristige Lieferverträge sichert. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, bereits vor Ablauf der Geltungsdauer der jetzigen gesetzlichen Regelung nicht nur eine Verlängerung, sondern auch eine Erhöhung der Importkohlekontingente vorzunehmen. Dadurch soll deutschen Importeuren die Möglichkeit gegeben werden, unter Ausnutzung der gegenwärtig noch günstigen Bedingungen auf dem Weltmarkt längerfristige Verträge abzuschließen, um den Verbrauchern von Importkohle einen höheren Grad an Versorgungssicherheit einzuräumen.

Darüber hinaus soll die Importkohle vornehmlich zur Substitution von bisher eingesetztem Mineralöl dienen. Derzeit scheitert die verstärkte Umrüstung von Ölanlagen auf Kohleanlagen vielfach daran, daß einerseits durch den Preis der deutschen Kohle eine wirtschaftliche Umrüstung für den Investor nicht erreichbar ist und andererseits billigere Importkohle aufgrund der jetzt bestehenden Kontingentsregelungen zusätzlich nicht verfügbar ist. Nachteilige Auswirkungen für den Absatz deutscher Kohle sind hiermit nicht verbunden.

Auch die in den letzten Monaten zu verzeichnende günstige Entwicklung des Absatzes deutscher Kohle rechtfertigt eine Heraufsetzung der Importkohlekontingente. Gerade für den norddeutschen Raum könnte durch den Einsatz der billigeren Importkohle in Kraftwerken und Industriebetrieben ein Beitrag zum erforderlichen Abbau der nach wie vor bestehenden regionalen Energiepreisdisparitäten geleistet werden.

- Das geltende Zollkontingentgesetz gestattet eine jährliche Zollkontingentmenge von 5 500 000 t Importkohle. Diese Menge reicht nicht aus, um die bezeichneten Ziele zu erreichen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb eine Erhöhung auf 10 000 000 t jährlich vor.
- Das geltende Zollkontingentgesetz hatte eine Laufzeit von 1976 bis Ende 1981. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Laufzeit des Gesetzes vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1989 vor, um längerfristige Dispositionen zu ermöglichen.
- Hinsichtlich der Referenzbasis wird auf den Zeitraum 1976 bis 1978 abgestellt.
- Die in § 3 Satz 2 des geltenden Gesetzes vorgesehene Möglichkeit für Verwendungs- und Gebietsauflagen entfällt, um den Einsatz von Importkohle in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

II.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Änderungen des Preisgefüges im Bundesgebiet sind durch eine Fortführung der Kohle-Zollkontingentregelung nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 werden die notwendigen Änderungen des Kohle-Zollkontingentgesetzes im einzelnen vorgenommen. Einer besonderen Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs bedarf es nicht.

Nummer 1

Durch die Neufassung der Absätze 1 und 2 des § 2 wird die Kohleimportmenge auf 10 000 000 t ab 1980 angehoben. Der Referenzzeitraum wird mit Wirkung ab 1980 aktualisiert, abgestellt wird auf die Bezüge im Zeitraum 1976 bis 1978.

Die Regelung unter Buchstabe b erhöht die sog. Vorbehaltsmenge auf jährlich 1 000 000 t, wie es bereits die Gesetzesfassung von 1970 unter § 2 Abs. 5 vorgesehen hatte.

Nummer 2

Angesichts der aktuellen energiepolitischen Entwicklungen ist nicht nur eine Erhöhung der Importkohlekontingente notwendig, sondern es muß im Interesse der regionalen Ausgewogenheit vom Grundsatz her der Einsatz der importierten Steinkohlemengen in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden. Die im bisherigen Satz 2 des § 3 vorgesehene Möglichkeit für Verwendungs- und Gebietsauflagen steht diesem Erfordernis entgegen.

Nummer 3

Es handelt sich hier um eine Änderung der Geltungsdauer des Gesetzes, um längerfristige Lieferverträge abschließen zu können.

Nummer 4

Die Änderung ist wegen der neuen Geltungsdauer erforderlich.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll aus den unter A. I. aufgeführten Gründen (rechtzeitiger Abschluß von Verträgen) so bald wie möglich in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem vom Bundesrat beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe aus folgenden Gründen nicht zu:

1. Mittel- und längerfristig wird die Importkohle zur Sicherung der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland einen steigenden Beitrag leisten müssen. Der auch in Zukunft wachsende Energieverbrauch und die zwingend gebotene Substitution von Öl durch andere Energieträger wird selbst bei wieder steigender deutscher Produktion durch deutsche Kohle allein in absehbarer Zeit nicht gedeckt werden können. Der Weltkohlemarkt wird daher für die Bundesrepublik zunehmend Bedeutung erlangen.

   Importkohle darf jedoch die deutsche Steinkohle nicht gefährden. Unverändert hat die deutsche Steinkohle in der Energiepolitik der Bundesregierung Priorität. Importkohle soll Öl verdrängen und deutsche Kohle ergänzen.

2. Den beiden Forderungen — Sicherung des Absatzes der deutschen Steinkohle und Notwendigkeit einer zunehmenden Öffnung für den Weltmarkt — kann man nur auf der Basis realistischer Einschätzungen der gegenwärtigen Situation durch ein ausgewogenes Vorgehen gerecht werden.

   Gegenwärtig bestehen zwischen den Angebotsmöglichkeiten der deutschen Steinkohle und ihrem Absatz in der Bundesrepublik Deutschland und den traditionellen Exportmärkten erhebliche Lücken. Wir haben, abgesehen von der nationalen Kohlereserve, immer noch Haldenbestände von fast 10 Millionen t. Die Unternehmen verkaufen teilweise nach wie vor erhebliche Mengen deutscher Kohle zu Minderpreisen ins Ausland, um auf diese Weise die Stillegung von Anlagen zu vermeiden. Trotz der starken Ölpreissteigerung sind die Weltkohlenpreise bisher relativ stabil geblieben. Der Wettbewerbsnachteil der deutschen Kohle gegenüber Importkohle ist immer noch hoch.

3. In dieser Lage müßte eine Aufstockung der Kohleimporte aus dritten Ländern auf 10 Millionen t/a ab 1. Januar 1980 zu einer gravierenden Beeinträchtigung der Absatzchancen und damit auch der Fördermöglichkeiten der deutschen Steinkohle führen. Negative Auswirkungen für die Beschäftigten könnten nicht ausbleiben. Die Bundesregierung teilt nicht die Meinung, daß die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Aufstockung der Kohleimporte ab 1. Januar 1980 nicht mit nachteiligen Auswirkungen für den Absatz deutscher Kohle verbunden sei. Dies gilt um so mehr, wenn — wie im Gesetzentwurf vorgesehen — die Steuerungsinstrumente der Verwendungs- und Gebietsauflagen gestrichen werden.

4. Die unterschiedliche Kohleabsatzsituation im Vergleich kurz- und mittelfristig erfordert in der Kohlepolitik sowohl im zeitlichen Ablauf wie im Ausmaß der Entscheidungen eine diesen Unterschieden angemessene Politik.

   Nach Auffassung der Bundesregierung soll die deutsche Steinkohle vorrangig genutzt werden. Für die deutsche Kohle müssen ausreichende Absatzchancen gewährleistet sein, wenn zusätzliche Importe nicht zu einer Gefährdung der Förderung führen sollen. Diese Absatzsicherung hat insbesondere zu gelten für die wesentlichen Absatzbereiche der deutschen Steinkohle — Stahlindustrie und Kraftwirtschaft. Auf der anderen Seite hängt die Sicherung des wachsenden Importbedarfs auf mittlere Sicht von der rechtzeitigen Eröffnung zusätzlicher Importmöglichkeiten ab.

5. Im Zuge einer derartigen abgewogenen Energiepolitik hat die Bundesregierung im September dieses Jahres das Importkontingent jeweils für die Jahre 1979 bis 1981 um jährlich 1,1 Millionen t aufgestockt. Diese erhöhte Importkohlemenge soll ausschließlich zur Ölsubstitution, und zwar im wesentlichen im Bereich der sog. übrigen Industrie (außer Eisen und Stahl und Kraftwirtschaft) eingesetzt werden. Auf diese Weise wird die Verdrängung von Öl unter weitgehender Schonung der deutschen Kohle gewährleistet. Eine umfassendere und den zukünftigen Erfordernissen entsprechende Importkohleregelung wird für den Zeitraum nach Auslaufen des geltenden Kohlezollkontingentgesetzes notwendig werden. Eine rechtzeitige Vorbereitung dieser Entscheidung hat die Bundesregierung bereits am 16. Mai 1979 beschlossen.

6. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß dieses Vorgehen den beiden Zielen der deutschen Kohlepolitik: Sicherung der Energieversorgung von Wirtschaft und Verbrauchern und Sicherung des Absatzes der deutschen Steinkohle gerecht wird. Diese Politik liegt auch auf der Linie der international eingegangenen Verpflichtungen, auf die in der Begründung des Gesetzesantrages des Bundesrates besonders abgehoben wird. Die am 21./22. Mai 1979 vom Ministerrat der Internationalen Energieagentur verabschiedeten „Grundsätze für Maßnahmen im Kohlebereich" dienen dem Ziel, die Kohleförderung und die Verwendung von Kohle zu steigern sowie den internationalen Kohlehandel auszuweiten. Dabei wurde von den europäischen Kohle-

förderländern (Hochkostenländer) unter Berücksichtigung des von ihnen aus energie-, sozial- und regionalpolitischen Gründen aufrechtzuerhaltenden eigenen Förderniveaus die Verpflichtung übernommen, zur Deckung ihres die heimische Förderung übersteigenden Energiebedarfs eher auf Importkohle als auf Öl zurückzugreifen. Diese Verpflichtung haben die Staats-/Regierungschefs der westlichen Industrieländer auf dem Gipfeltreffen in Tokio am 28./29. Juni d. J. bekräftigt und dabei ausdrücklich betont, sich darum bemühen zu wollen, daß in der Industrie und in der Elektrizitätswirtschaft Öl durch Kohle ersetzt wird.